BAUKONZEPT
NEUBRANDENBURG

GEMEINDE JESENDORF

1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

BEGRÜNDUNG

AUGUST 2013

Inhaltsverzeichnis

1. PLANUNGSANLASS 3

2. VORGABEN UND RAHMENBEDINGUNGEN 3

2.1 Rechtsgrundlagen 3

2.2 Geltungsbereich 4

2.3 Planungsbindungen 4

3. ENTWICKLUNGSZIELE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG 6

4. AUSWIRKUNGEN DER FLÄCHENNUTZUNGÄNDERUNG 6

5. UMWELTBERICHT als gesonderter Teil der Begründung

1. Planungsanlass

Für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans soll der Bebauungsplan Nr. 7 „Biogasanlage Nepersdorf" aufgestellt werden.

Die Gemeinde Jesendorf verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2007. Dieser weist für Teile des Geltungsbereiches des Bebauungsplans im Außenbereich ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaftshof" aus.

Der o. g. Bebauungsplan lässt sich nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickeln. Die erforderlichen Änderungen zu Gunsten eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung aus Biomasse" erfolgt daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

2. Vorgaben und Rahmenbedingungen

2.1 Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- **Planzeichenverordnung** (PlanZV 90) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. 12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- **Hauptsatzung** der Gemeinde Jesendorf in der aktuellen Fassung

2.2 Geltungsbereich

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Flurstücke 204/1, 205/1, 224/2 und 377/4 sowie auf Teilflächen der Flurstücke 201, 205/2, 224/1, 225/1 und 377/3 der Flur 1 in der Gemarkung Neperstorf betrachtet. Der räumliche Geltungsbereich beläuft sich auf eine Fläche von etwa 1,67 ha.

Die verbleibenden Flächen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jesendorf unterliegen keinen Veränderungen.

2.3 Planungsbindungen

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Für gemeindliche Bauleitplanverfahren besteht eine Anpassungspflicht.

Bei den Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich hingegen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Für nachgeordnete Bauleitplanverfahren besteht eine Berücksichtigungspflicht.

Für Planungen und Maßnahmen der Gemeinde Jesendorf ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus folgenden Rechtsgrundlagen:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)
- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 30.05.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 308)
- Regionales Raumentwicklungsprogramm für die Region Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 230-1-16)

Das Gesetz über das Landesraumentwicklungsprogramm des Landes Mecklenburg-Vorpommern enthält in den Zielen der Raumordnung keine Regelungen zum Einsatz erneuerbarer Energien zur Sicherstellung einer umweltschonenden Energieversorgung.

Ziffer 6 „Einzelfachliche Grundsätze" enthält ein eindeutiges Bekenntnis für die Stärkung der erneuerbaren Energien:

„6.4.6 Der weiteren Reduzierung von Treibhausgasemissionen ist, soweit es wirtschaftlich vertretbar ist, durch eine komplexe Berücksichtigung von Maßnahmen
- zur Energieeinsparung,
- der Erhöhung der Energieeffizienz,
- der Erschließung vorhandener Wärmepotenziale
- der Nutzung regenerativer Energieträger und
- der Verringerung verkehrsbedingter Emissionen
Rechnung zu tragen."

„6.4.7 Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger und der Vorbehandlung bzw. energetischen Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen sollen an geeigneten Standorten geschaffen werden."

Die Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage angrenzend zu einer Tierhaltungsanlage widerspricht nicht den genannten Grundsätzen des Landesraumentwicklungsprogrammes.

In der Grundkarte zur räumlichen Entwicklung des *RREP WM* ist der Planungsraum als Tourismusraum/Tourismusentwicklungsraum dargestellt.

In den Tourismusentwicklungsräumen sollen die Voraussetzungen für die touristische Entwicklung stärker genutzt und zusätzliche Angebote geschaffen werden (RREP WM 3.1.3 Nr. 3).

Gemäß dem Grundsatz 6.5 Nr. 1 des *RREP WM* sollen in der Planungsregion die Anlagen und Netze der Energieversorgung sicher, kostengünstig sowie umwelt- und sozialverträglich erhalten und bedarfsgerecht auch im Sinne dezentraler Erzeugung weiter ausgebaut werden. Der Anteil erneuerbarer Energien soll u. a. durch die Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Biogas deutlich erhöht werden.

Das Plangebiet wurde einer bestehenden Biogasanlage und einer Tierhaltungsanlage zugeordnet. Flächen mit einer Bedeutung für die Tourismusentwicklung werden nicht in Anspruch genommen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Biogasanlage Nepersdorf" umfasst einen Teil des ursprünglich gemäß dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Jesendorf ausgewiesenen Sondergebietes Landwirtschaft. Die verbleibenden, für die Tierhaltung vorgesehenen Flächen grenzen südwestlich und östlich an den nunmehr für die Energiegewinnung vorgesehenen Bereich an.

Ein räumlicher Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Nutzung ist somit gegeben.

Die Lieferung der erforderlichen Inputstoffe ist vertraglich gesichert. Damit ist ein funktionaler Zusammenhang gegeben und die Biogasanlagen sind in einen regionalen Wirtschaftskreislauf integriert und folglich wird die regionale Wertschöpfungskette gefördert.

Durch den räumlichen Anschluss der Anlagen an den vorhandenen Betrieb kann die Zersiedlung der Landschaft gering gehalten werden.

Dies entspricht den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, wie Sie unter Punkt 6.5 (4) und 4.1 (RREP WM) formuliert sind.

3. Entwicklungsziele der Flächennutzungsänderung

Ziel der 1. Änderung des FNP der Gemeinde Jesendorf ist die Sicherung von Flächen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien mit ausreichendem Abstand zu Wohngebieten und guter Anbindung ans regionale Verkehrsnetz in Verbindung mit der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung.

Über das Bauleitplanverfahren soll die am Vorhabenstandort bestehende Biogasanlage planungsrechtlich abgesichert und eine Erweiterung ermöglicht werden. Für die effektive Nutzung der Biogasanlage soll die elektrische Leistung des bestehenden Blockheizkraftwerkes auf 0,6 MWel erhöht, eine zweites Blockheizkraftwerk mit einer Leistung von 0,250 MW_{el}, eine Holztrocknungsanlage realisiert und betrieben werden. Die Quantität der derzeit zur Verfügung stehenden Inputstoffe ermöglicht dem Betreiber weit über die Kapazitätsobergrenze hinaus die Produktion von elektrischer und thermischer Energie aus Biomasse.

Für die bestehende Biogasanlage sind ggf. ergänzende Anlagenteile geplant, die im Bauleitplanverfahren gesichert werden sollen. Hierfür wird beispielsweise eine Fläche für ein weiteres Gärproduktlager berücksichtigt und für eine zukünftige Entwicklung in die Planung integriert.

Die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung aus Biomasse" schafft Synergien zwischen vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen und der bestehenden Tierhaltungsanlage im Umfeld des Planungsraumes.

4. Auswirkungen der Flächennutzungsänderung

Zu berücksichtigen ist, dass im Änderungsbereich die Biogasanlage bereits privilegiert gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB errichtet wurde.

Die geplante Sondergebietsausweisung dient der planungsrechtlichen Absicherung des baulichen Bestands und der Möglichkeit der Erweiterung.

Hierbei besteht die Möglichkeit, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen einer nachfolgenden Planungsebene zuzuordnen.

Entsprechend werden die Belange der Umwelt gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB innerhalb der Umweltprüfung geprüft.

Die erheblichen vorhersehbaren Umweltauswirkungen wurden im Rahmen des im Parallelverfahren vorliegenden Bebauungsplans mit entsprechenden Gutachten zu Geruch und Schall geprüft.

Eine angemessene und abschließende Konfliktbewältigung ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht zweckmäßig. Insbesondere eine Vertiefung der Ergebnisse beispielsweise im Hinblick auf die genaue räumliche Verteilung der Umweltauswirkungen kann durch entsprechende Arbeitsteilung zwischen den verschiedenen Ebenen eines mehrstufigen Planungssystems bis auf die Ebene des Bebauungsplans sowie des nachfolgenden Zulassungsverfahrens delegiert werden.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans unterstützt die Diversifizierung der Landwirtschaft nachhaltig und sorgt mit der Erschließung neuer Geschäftsfelder für eine indirekte Kompensation des landwirtschaftlichen Produktionsausfalls. Die Verwertung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird damit langfristig stabilisiert.

Ein Einfluss auf die Entwicklung von Wohnbauflächen, Flächen des Gemeinbedarfs, Grünflächen und -maßnahmen bzw. auf die soziale Infrastruktur im Gemeindegebiet ist in Verbindung mit der 1. Änderung des FNP nicht zu erwarten.

Bau- und Kunstdenkmale werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Das Vorhaben befindet sich in einem bis zum 17. Jahrhundert nach der Entvölkerung in Folge des 30-jährigen Krieges und der Errichtung der Gutwirtschaft wüst gefallenen Bereich des mittelalterlichen Bauerndorfes Neperstorf am südwestlichen Ortsausgang.

Die Hinweise der Denkmalschutzbehörde sind zu beachten.

Im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes entstehen für die Gemeinde Jesendorf keine negativen finanziellen Auswirkungen, sämtliche Planungskosten übernimmt der Investor. Er verpflichtet sich darüber hinaus auch zur Übernahme der Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan Nr. 7 „Biogasanlage Neperstorf".

GEMEINDE JESENDORF

BAUKONZEPT
NEUBRANDENBURG

GEMEINDE JESENDORF

1. ÄNDERUNG
DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

5. UMWELTBERICHT

ALS GESONDERTER TEIL DER BEGRÜNDUNG

AUGUST 2013

1. EINLEITUNG 3
1.1 Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens 4
1.2 Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne 4
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN 9
2.1 Beschreibung des Vorhabensstandortes einschließlich des Untersuchungsraumes 9
2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands 9
2.2.1 Schutzgut Mensch und Siedlung 10
2.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen 10
2.2.3 Schutzgut Boden und Geologie 11
2.2.4 Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser 11
2.2.5 Schutzgut Landschaft 12
2.2.6 Schutzgut Klima und Luft 12
2.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 12
2.2.8 Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung 13
2.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustands 14
2.3.1 Entwicklungsprognosen bei der Durchführung der Planung 14
2.3.1.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch 14
2.3.1.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen 14
3.3.1.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Geologie und Boden 14
2.3.1.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser 14
2.3.1.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft 15
2.3.1.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft 15
2.3.1.7 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung 15
2.3.1.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 16
2.3.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens 16
2.3.3 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 16
2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten 17
3. WEITERE ANGABEN ZUR UMWELTPRÜFUNG 18
3.1 Beschreibung von methodischen Ansätzen und Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken 18
3.2 Hinweise zur Überwachung (Monitoring) 18
3.3 Erforderliche Sondergutachten 18
4. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG 19

1. Einleitung

Durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Jesendorf wurde in öffentlicher Sitzung am 23.08.2012 der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Biogasanlage Neperstorf" gefasst.

Der Umweltbericht ist gemäß § 2 a Satz 3 BauGB ein eigenständiger Teil der Begründung und stellt die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, dar.

Dabei wird die Verträglichkeit des geplanten Vorhabens mit unterschiedlichen Schutzgütern geprüft und die zu erwartenden erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet.

Die geplante Sondergebietsausweisung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 7 „Biogasanlage Neperstorf".

Hier besteht die Möglichkeit, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen einer nachfolgenden Planungsebene zuzuordnen **(Abschichtung).**

Insbesondere eine Vertiefung der Ergebnisse beispielsweise im Hinblick auf die genaue räumliche Verteilung der Umweltauswirkungen kann durch entsprechende Arbeitsteilung zwischen den verschiedenen Ebenen eines mehrstufigen Planungssystems bis auf die Ebene des dem Bebauungsplan nachfolgenden Zulassungsverfahrens delegiert werden.

Der Untersuchungsraum der Umweltprüfung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans deckt sich mit dem des Bebauungsplanes Nr. 7 „Biogasanlage Neperstorf" und beschreibt die durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans festgesetzten Flurstücke sowie einen Umkreis von 1.000 m um das Anlagenzentrum. Entsprechend erfolgt im Weiteren die nachrichtliche Darstellung der Ergebnisse der Umweltprüfung des B-Plans.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens

Ziel der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jesendorf ist es, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes (§ 11 Abs. 2 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung aus Biomasse" die Erweiterung einer Biogasanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Strom zu sichern.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich in südwestlicher Randlage der Ortschaft Neperstorf und umfasst das Betriebsgelände einer Biogasanlage, angrenzend zu einer bestandsgeschützten Tierhaltungsanlage und umfasst eine Fläche von etwa **1,67 ha**.

1.2 Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne

Maßgeblich für die Beurteilung der Belange des Umweltschutzes sind folgende gesetzliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erörtern und zu bilanzieren (vergl. § 17 a Absatz 4 BNatSchG).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

Zur Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes sind die in den §§ 1 und 2 verankerten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege maßgeblich und bindend.

Unter normativer Wertung des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in Verbindung mit § 1 a Abs. 3 BauGB hat die Gemeinde die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft mit den übrigen berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen (Integritätsinteresse).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. September 2002, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421)

Die Vorgaben des BImSchG dienen nach § 1 Absatz 2 der integrierten Vermeidung und Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft zur Absicherung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt.

Durch Schutz- und Vorsorgemaßnahmen gegen Gefahren sollen erhebliche Nachteile und Belästigungen vermieden werden.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

Während der Bau- und Betriebsphase ist gemäß § 5 a WHG bei örtlich vorhandenen Gewässern die entsprechende und erforderliche Sorgfalt einzuhalten. Die Benutzung von Gewässern für einen vorhabengebundenen Zweck oder in einer durch das Vorhaben bestimmten Art, Weise und dem Maß bedarf nach § 8 Absatz 1 einer Bewilligung oder einer Erlaubnis. Die Erlaubnis oder Bewilligung kann befristet erteilt werden.

Düngegesetz (DüngG) in der Fassung vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 481) Anfallende Reststoffe der Biogasanlage entstehen aus vergorener Biomasse (Gärreste). Diese werden gemäß § 2 Absatz 2 b DüngG als Wirtschaftsdünger eingeordnet und nach gängiger Fachpraxis im Sinne des Düngegesetzes auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht und somit in den Nährstoffkreislauf zurückgeführt.

Durch das **Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien** vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1634) wurden die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für eine garantierte Energieabnahme im Zeitraum von 20 Jahren geschaffen.

Durch das Gesetz soll insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Energieversorgung ermöglicht werden.

Das Gesetz verfolgt das Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien in Deutschland bis zum Jahr 2020 auf mindestens 30 Prozent zu erhöhen.

Der erzeugte Strom ist für die Einspeisung in das regionale Stromversorgungsnetz vorgesehen.

Das zu beurteilende Vorhaben unterstützt damit die aktuellen umweltpolitischen Zielstellungen der Bundesregierung.

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) in der Fassung vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395)

Auf Grund der Ermächtigung nach § 3 Abs. 2 BNatSchG sind grundsätzlich die Länder für den gesetzlichen Biotopschutz zuständig.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich gesetzlich geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG M-V.

Weitere überörtliche Planungen:

Für Planungen und Maßnahmen der Gemeinde Jesendorf ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus folgenden Rechtsgrundlagen:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)
- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 30.05.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 308)
- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 30.05.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 308)
- Regionales Raumentwicklungsprogramm für die Region Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 230-1-16)

Das Gesetz über das Landesraumentwicklungsprogramm des Landes Mecklenburg-Vorpommern enthält in den Zielen der Raumordnung keine Regelungen zum Einsatz erneuerbarer Energien zur Sicherstellung einer umweltschonenden Energieversorgung.

Ziffer 6 „Einzelfachliche Grundsätze" enthält ein eindeutiges Bekenntnis für die Stärkung der erneuerbaren Energien:

„6.4.6 Der weiteren Reduzierung von Treibhausgasemissionen ist, soweit es wirtschaftlich vertretbar ist, durch eine komplexe Berücksichtigung von Maßnahmen

- zur Energieeinsparung,

- der Erhöhung der Energieeffizienz,

- der Erschließung vorhandener Wärmepotenziale

- der Nutzung regenerativer Energieträger und

- der Verringerung verkehrsbedingter Emissionen

Rechnung zu tragen"

„6.4.7 Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger und der Vorbehandlung bzw. energetischen Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen sollen an geeigneten Standorten geschaffen werden."

Die Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage angrenzend zu einer Tierhaltungsanlage widerspricht nicht den genannten Grundsätzen des Landesraumentwicklungsprogrammes.

In der Grundkarte zur räumlichen Entwicklung des *RREP WM* ist der Planungsraum als Tourismusraum/Tourismusentwicklungsraum dargestellt.

In den Tourismusentwicklungsräumen sollen die Voraussetzungen für die touristische Entwicklung stärker genutzt und zusätzliche Angebote geschaffen werden (RREP WM 3.1.3 Nr. 3).

Gemäß dem Grundsatz 6.5 Nr. 1 des *RREP WM* sollen in der Planungsregion die Anlagen und Netze der Energieversorgung sicher, kostengünstig sowie umwelt- und sozialverträglich erhalten und bedarfsgerecht auch im Sinne dezentraler Erzeugung weiter ausgebaut werden. Der Anteil erneuerbarer Energien soll u. a. durch die Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Biogas deutlich erhöht werden.

Das Plangebiet wurde einer bestehenden Biogasanlage und einer Tierhaltungsanlage zugeordnet. Flächen mit einer Bedeutung für die Tourismusentwicklung werden nicht in Anspruch genommen.

In unmittelbarer Nähe zur Biogasanlage befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb. Durch den räumlichen Anschluss der Anlagen an den vorhandenen Betrieb kann die Zersiedlung der Landschaft gering gehalten werden. Dies entspricht den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, wie Sie unter Punkt 6.5 (4) und 4.1 (RREP WM) formuliert sind.

Erster Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan (GLRP) Westmecklenburg, Erste Fortschreibung, LUNG, September 2008

Die Abgrenzung der Planungsregion Westmecklenburg entspricht der Einteilung der regionalen Raumordnung.

Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege wurden hier in Ableitung der natürlichen Gegebenheiten zusammengefasst.

Die Region Westmecklenburg lässt sich naturräumlich in sieben Landschaftszonen gliedern. Die vertiefende Gliederung benennt Untereinheiten (Großlandschaften). Das Gebiet der Gemeinde Jesendorf ist der Landschafszone *Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte* und hier der Großlandschaft *Mecklenburger Großseenlandschaft* innerhalb der Landschaftseinheit *Schweriner Seengebiet* zuzuordnen.

Die Heutige Potenzielle Natürliche Vegetation (denkbare Vegetation mit heutigen Standortverhältnissen ohne menschliche Einflüsse) würde für das Gebiet der Gemeinde Jesendorf dem *Waldmeister-Buchenwald* entsprechen.

Schwerpunkte für die im GLRP festgelegten Qualitätsziele für die Großlandschaft *Mecklenburger Großseenlandschaft* sind:

<u>*für Lebensräume:*</u>

- Schutz der naturnahen Standgewässer und Seen, insbesondere der nährstoffarmen Seen mir ihrer spezifischen Flora und Fauna
- Verbesserung der Gewässertrophie in den durch Nährstoffbeeinträchtigten Seen

- Erhalt der besonderen Lebensraumfunktion der ausgedehnten Ufer- und Verlandungszonen, insbesondere Vermeidung von Störungen und Schutz der Uferbereiche
- Entwicklung der Funktionsfähigkeit von Söllen, Kleingewässern und Feuchtbereichen in der Agrarlandschaft
- Sicherung und Entwicklung der Lebensraumqualität von ackerbaulich genutzten Flächen durch Sicherung und Ausweitung nachhaltiger Bewirtschaftungsformen
- Erhalt bzw. Verbesserung der Funktion der Agrarlandschaft als Nahrungshabitat (Greifvögel, Zugvögel, Fledermäuse, Arten die Saumstrukturen bewohnen)
- Schutz und Pflege landschaftstypischer Strukturen mit Vernetzungs- und Trittsteinfunktionen

für Boden:

- Verminderung der Bodenerosion auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in strukturärmeren Bereichen

für Wasser:

- Schutz und Entwicklung der Wasserqualität und Strukturgüte der zahlreichen Groß- und Kleinseen
- Verbesserung der Wasserqualität der durch Nähr- und Schadstoffbelasteten Seen

für das Landschaftsbild:

- Schutz und Pflege und Erhalt landschaftstypischer Strukturen -z. B. Kopfweiden, Alleen, Hecken, Kleinstrukturen- bzw. Neuanlage in strukturarmen Bereichen

für den Freiraum:

- Vermeidung freiraumbeanspruchender Planungen

Weiter sind die Schutzgebietsausweisungen zu berücksichtigen:

Die nächstgelegenen Schutzgebiete befinden sich etwa 3.000 m östlich des Vorhabenstandortes. Es handelt sich hierbei um die Flächen des **Landschaftsschutzgebietes** *„Wald- und Seengebiet nebst Umgebung Neukloster-Warin-Blankenberg"* und die Flächen des **Naturparks** *„Sternberger Seenland"*. Im Einflussbereich der Biogasanlage befinden sich keine Schutzgebiete.

Örtliche Planungen:

Die Gemeinde Jesendorf verfügt über einen genehmigten und wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2007.

Dieser weist den Geltungsbereich des Bebauungsplans im Außenbereich als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaftshof" und als Fläche für die Landwirtschaft aus.

Weitere fachplanerische Vorgaben:

Hinweise zur Eingriffsregelung, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Heft 3/1999)

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Beschreibung des Vorhabenstandortes einschließlich des Untersuchungsraumes

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Flurstücke 204/1, 205/1, 224/2 und 377/4 sowie auf Teilflächen der Flurstücke 201, 205/2, 224/1, 225/1 und 377/3 der Flur 1 in der Gemarkung Neperstorf mit einer Flächengröße von etwa 1,67 ha betrachtet.

Das Plangebiet umfasst das Betriebsgelände einer bestehenden Biogasanlage südwestlich der Ortslage Voßberg.

Im Geltungsbereich der 1. Änderung des FNP bestehen die baulichen Anlagen der betriebenen Biogasanlage sowie derer Nebenanlagen und Verkehrsflächen.

Die Biogasanlage selber besteht im wesentlichen aus einem Feststoffeintrag, einem Fermenter, einem Nachgärer, einem Gärproduktlager, einer Silagelagerfläche, einer Verbrennungsmotoranlage (BHKW, zur Gewinnung von elektrischer und thermischer Energie), einer Schaltanlage für die Stromübergabe und einer Notfackel.

Neben den bereits bestehenden Anlagenteilen der Biogasanlage bestimmen somit landwirtschaftliche Zweckbauten, Siloflächen, befestigte Verkehrsflächen und intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen Neperstorf den Planungsraum und seine Umgebung.

Entlang der nördlichen und nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft ein Betonplattenweg durch das Plangebiet. Er wird teilweise von jungen Bäumen gesäumt.

Südwestlich und östlich der Silagelagerfläche verläuft eine etwa 8 m breite Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen und trennt die baulichen Anlagenteile der Biogasproduktion von der Silagelagerfläche. Auf einer Teilfläche wird die Siedlungshecke durch einen teilversiegelten Weg unterbrochen.

Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind die geplanten Erweiterungsabsichten und die damit verbundenen Wirkungen.

Zur Eingrenzung des Beurteilungsraumes für die Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes wurde der **Geltungsbereich** der 1. Änderung des Flächennutzungsplans sowie einen Umkreis von 1.000 m um das Anlagenzentrum als **Untersuchungsraum** gewählt.

2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Die Auswirkungen sind schutzgutbezogen darzustellen und zu bewerten.

Im Falle der vorliegenden 1. Änderung des Flächennutzungsplans sind die Auswirkungen durch die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung aus Biomasse" zu untersuchen.

Folgende Einzelkonflikte sind dabei zu berücksichtigen:

Auswirkungen der geplanten Nutzungsänderungen

- Beeinträchtigung der **Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tier**
- Beeinträchtigung des **Schutzgut Boden** durch Flächeninanspruchnahme
- Beeinträchtigung des **Landschaftsbildes**
- Funktionsverlust als **Lebensraum für Pflanzen und Tiere**

2.2.1 Schutzgut Mensch und Siedlung

Der Vorhabenstandort befindet sich im Außenbereich südwestlich der Ortslage Neperstorf und umfasst das Betriebsgelände einer bestandsgeschützten Biogasanlage. Der Abstand zur nächsten betriebsfremden Wohnnutzung beträgt etwa 200 m (vom Emissionsschwerpunkt). Es handelt sich dabei um eine Wohnbebauung mit typisch dörflicher Prägung.

Die Gemeinde Jesendorf verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan, der die nächstgelegenen Wohnbebauungen als Kleinsiedlungsgebiet (WS, § 2 BauNVO) ausweist.

2.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Der Untersuchungsraum unterliegt keinen Schutzausweisungen nach den §§ 23 (Naturschutzgebiet), 24 (Nationalpark), 25 (Biosphärenreservat), 26 (Landschaftsschutzgebiet), 27 (Naturpark) und 29 (geschützte Landschaftsbestandteile) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Im Untersuchungsraum liegen verstreut verschiedene Biotopstrukturen die im Sinne des § 30 BNatSchG i. V. m. § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt sind.

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Jesendorf „Biogasanlage Neperstorf" wurde dargestellt, dass die als sonstiges Sondergebiet überplanten Grundstücksteile von geringer bis mittlerer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sind.

Die mit der Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mögliche zusätzliche Versieglung ist als zulässiger Eingriff in das Schutzgut Tiere und Pflanzen ohne weiteres kompensierbar.

Die Bedeutung des Änderungsbereiches als Lebensraum Brutvögel beschränkt sich auf eine Siedlungshecke innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des FNP, die über die Festsetzung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung im Bestand gesichert wurde.

2.2.3 Schutzgut Boden und Geologie

Geologie

Geologisch gehört die Region und das Untersuchungsgebiet zur Norddeutschen Senke und bildet einen Teil des Norddeutschen Tieflandes.

Bei dem Untersuchungsraum handelt es sich um ein Gebiet mit ausgeprägtem Relief, das überwiegend als wellig bis leicht kuppig bezeichnet werden kann.

Boden

Im Umfeld des Vorhabenstandorts erfolgte im Jahr 2010 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur bestehenden Biogasanlage eine Baugrunduntersuchung. Diese erbrachte folgende Ergebnisse zu den bestehenden ingenieurgeologischen Standortverhältnissen sowie zu den geotechnischen Eigenschaften des Baugrundes.

An allen Bohrpunkten wurde eine Mutterbodenschicht/Auffüllung und /oder Auffüllungen bis in eine maximale Teufe von 2,20 m angetroffen.

Darunter folgen in allen Bohrungen mitteldicht gelagerte Fein- du Mittelsande, die in einigen Bohrungen den Abschluss bilden.

Bei den anderen Bohrungen bildet Geschiebemergel mit steifer Konsistenz den Abschluss und wurde ab Teufen von 1,80 – 4,70 m angetroffen.[1]

2.2.4 Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser

Oberflächenwasser

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind keine natürlichen Oberflächengewässer vorhanden.

Etwa 15 m nördlich des Plangebietes befindet sich ein Regenrückhaltebecken inmitten einer intensiv genutzten Rasenfläche. 50 m südlich des Geltungsbereichs verläuft der LV 49, der über den Bibower See, dem Neuhofer See und den Brüler Bach in die Warnow fließt.

Der Tramser See liegt etwa 500 m südlich des Plangebietes.

Temporäre und perennierende Kleingewässer tüpfeln die östliche Landschaft des Untersuchungsraumes. Teilweise unterliegen diese Biotope dem Schutzstatus eines gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotops.

Nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sowie überflutungsgefährdete Flächen sind nicht vorhanden oder betroffen.

Darüber hinaus wird der Untersuchungsraum von mehreren Entwässerungsgräben durchzogen.

[1] Baugrunduntersuchung-Nr. 012042.4, ERWATEC GmbH, Parkallee 117; 28209 Bremen

Grundwasser

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

Bei den erfolgten Bohruntersuchungen konnte der Wasserstand in keiner der Bohrungen bis in die Endteufe (> 6,0 m über GOK) festgestellt werden.

2.2.5 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild des Untersuchungsraumes ist durch die bewegte Topographie sowie die im gesamten Untersuchungsraum verteilt vorkommenden Gehölz- und Gewässerstrukturen als vielfältig einzuschätzen.

Im Bereich der Vorhabenfläche selbst wird das Landschaftsbild vorrangig durch das bestehende Betriebsgelände der Biogasanlage, das nordwestlich daran angrenzende Betriebsgelände der Tierhaltungsanlage, der westlich verlaufenden Gemeindestraße und die Verkehrsflächen der Ortschaft Neperstorf sowie die jeweils daran angrenzenden intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen geprägt.

2.2.6 Schutzgut Luft und Allgemeiner Klimaschutz

Das Klima des Untersuchungsraums wird durch seine Lage im Übergangsfeld zwischen atlantisch geprägten Bedingungen im Westen und kontinental beeinflussten Strömungen aus dem Osten bestimmt (Mecklenburgisch-Brandenburgisches Übergangsklima).

Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei etwa 7 °C, Januar- und Julidurchschnitt belaufen sich auf 0,8 °C und 16,7 °C. Der Jahresdurchschnittsniederschlag beträgt im Mittel 757 mm.

Vorbelastungen bzw. Beeinträchtigungen hinsichtlich des Mikro-/Mesoklimas bestehen kleinflächig im Bereich größerer vollständig versiegelter und weitgehend unbeschatteter Flächen (hier: Betriebsgelände der Biogasanlage, landwirtschaftliche Tierhaltungsanlage).

2.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bau- und Kunstdenkmale werden nach derzeitigem Kenntnisstand durch das Vorhaben nicht berührt.

Das Vorhaben befindet sich jedoch in einem bis zum 17. Jahrhundert nach der Entvölkerung in Folge des 30-jährigen Krieges und der Errichtung der Gutwirtschaft wüst gefallenen Bereich des mittelalterlichen Bauerndorfes Neperstorf am südwestlichen Ortsausgang.

2.2.8 Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Der Geltungsbereich des Untersuchungsraumes unterliegt keinen Schutzgebietsausweisungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V).

2.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustands

2.3.1 Entwicklungsprognosen bei der Durchführung der Planung

2.3.1.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Zu verweisen ist auf die Untersuchungsergebnisse des im Parallelverfahren vorliegenden Bebauungsplans Nr. 7 der Gemeinde Jesendorf „Biogasanlage Jesendorf" zum Schutzgut Mensch.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen zur Minderung der Umweltauswirkungen sind keine schädlichen Auswirkungen vorhersehbar.

In Verbindung mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

2.3.1.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Zu verweisen ist auf die Untersuchungsergebnisse des im Parallelverfahren vorliegenden Bebauungsplans Nr. 7 der Gemeinde Jesendorf „Biogasanlage Jesendorf" zum Schutzgut Tiere und Pflanzen.

Sofern die vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimierungs-, und Ausgleichsmaßnamen umgesetzt werden, sind keine schädlichen Auswirkungen oder die Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vorhersehbar.

Der Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes in Vorbereitung auf die geplanten Erweiterungsabsichten der bestehenden Biogasanlage am geplanten Standort stehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen naturschutzrechtlichen Belange entgegen. Sonstige beeinträchtigende Wirkungen des Vorhabens auf die Flora und Fauna sind nicht zu erwarten.

In Verbindung mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu erwarten.

3.3.1.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Geologie und Boden

Die mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans in Verbindung stehende Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes haben keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Geologie und Boden. Zu verweisen ist auf die Untersuchungsergebnisse des im Parallelverfahren vorliegenden Bebauungsplans Nr. 7 der Gemeinde Jesendorf „Biogasanlage Neperstorf" zum Schutzgut Boden und Geologie.

2.3.1.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans in Verbindung stehende Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes haben keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Zu verweisen ist auf die Untersuchungsergebnisse des im Parallelverfahren vorliegenden Bebauungsplans Nr. 7 der Gemeinde Jesendorf „Biogasanlage Neperstorf" zum Schutzgut Wasser.

Demnach ist eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch das bau-, anlage- und betriebsbedingte Gefährdungspotenzial des Schadstoffeintrags in Boden-, Grund und Oberflächenwasser bei ordnungsgemäßer Bauausführung nicht zu erwarten.

2.3.1.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

Die vorliegende 1. Änderung des Flächennutzungsplans zielt mit der Vorbereitung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit für die Erweiterung einer bestandsgeschützten Biogasanlage unmittelbar auf die Mitigation des Klimawandels ab.

Die Erzeugung von umweltfreundlichem Strom aus nachwachsenden Rohstoffen führt direkt zu Einsparungen an fossilen Energieträgern sowie zur Reduzierung des CO_2-Ausstoßes.

Negative Beeinträchtigungen des Klimas sind auszuschließen.

2.3.1.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Die mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans in Verbindung stehende Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes haben keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft. Zu verweisen ist auf die Untersuchungsergebnisse des im Parallelverfahren vorliegenden Bebauungsplans Nr. 7 der Gemeinde Jesendorf „Biogasanlage Neperstorf".

Erweiterungsabsichten wurden so am Vorhabenstandort geplant, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes über das bestehende Maß hinaus kaum wahrnehmbar wäre, weil bestehende und geplante bauliche Anlagen mit wachsendem Abstand zu einer Einheit verschmelzen.

Weiter ist zur Eingrünung des Vorhabenstandortes die Anlage einer Feldhecke vorgesehen.

Vorhersehbare erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind auszuschließen.

2.3.1.7 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Europäische und nationale Schutzgebiete befinden sich außerhalb des Einflussbereichs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans.

2.3.1.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bau- und Kunstdenkmale werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Jedoch befindet sich das Vorhaben in einem bis zum 17. Jahrhundert nach der Entvölkerung in Folge des 30-jährigen Krieges und der Errichtung der Gutwirtschaft wüst gefallenen Bereich des mittelalterlichen Bauerndorfes Neperstorf am südwestlichen Ortsausgang.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V vom 6. Januar 1998 (GVBl. S. 12 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten.

2.3.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Unterschiedliche Belastungen durch den vorhandenen Anlagenbetrieb der Biogasanlage und der nordöstlich angrenzenden Tierhaltungsanlage schränken die Qualität des gewählten Vorhabenstandortes bereits ein.

Es ist davon auszugehen, dass bei Nichtdurchführung des zu prüfenden Vorhabens die Stabilität und Leistungsfähigkeit des Umwelt- und Naturhaushalts am geplanten Anlagenstandort keinen wesentlichen Veränderungen unterliegt.

2.3.3 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgut Mensch

Unter Punkt 2.2.1 dieser Unterlage konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch ermittelt werden.

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die derzeit unversiegelten Flächen im Plangebiet sind anthropogen überprägt und unterliegt einem geringen Natürlichkeitsgrad.

Sensible Bereiche wurden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bewusst nicht als Baugebiet überplant, sondern als Maßnahmefläche für den Naturschutz festgesetzt.

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden

Durch flächensparende Bauweise und die Vermeidung von Neuversiegelungen werden Eingriffe in das Schutzgut Boden vermieden.

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Die Gewährleistung der Dichtheit aller versiegelten Lagerflächen, Behälter und Leitungen, die fach- und umweltgerechte Ausbringung der Gärreste auf landwirtschaftliche Nutzflächen sowie die nach DWA-Regelwerk ordnungsgemäße Versickerung bzw. Verdunstung des anfallenden unverschmutzten oder gering beeinträchtigten Niederschlagswassers führen zu keinen nennenswerten Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt bzw. relevante Freiwasserspeicher im Untersuchungsraum.

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern über das oben angeführte Maß hinaus sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Luft und Klima

Luft ist als Medium ein wesentlicher Transportpfad für die Ausbreitung von Geruchsstoffen, Schall und Abgasen.

Maßnahmen zur Emissionsminderung und die Errichtung der Anlage unter Einhaltung der TA Lärm sorgen dafür, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch sowie der Fauna und Flora (Schutzgut Tiere und Pflanzen) zu erwarten sind.

Schutzgut Landschaft

Der Eingriff in das Landschaftsbild ist durch die Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betriebsgelände als nicht erheblich zu bewerten.

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht erkennbar.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht erkennbar.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 7 Gemeinde Jesendorf „Biogasanlage Neperstorf". Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen nicht.

3. Weitere Angaben zur Umweltprüfung

3.1 Beschreibung von methodischen Ansätzen und Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte verbal argumentativ auf der Grundlage der Umweltprüfung zum Bebauungsplan Nr. 7 Gemeinde Jesendorf „Biogasanlage Neperstorf".

Im Rahmen der Abschichtung wurden die Ergebnisse nachrichtlich übernommen.

3.2 Hinweise zur Überwachung (Monitoring)

Über ein Monitoring überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln.

Das vorhabenbezogene **Monitoring-Konzept** sieht vor, diese Auswirkungen durch geeignete Überwachungsmaßnahmen und Informationen unter Berücksichtigung der Bringschuld der Fachbehörden nach § 4 Absatz 3 BauGB in regelmäßigen Intervallen nach Realisierung des Vorhabens zu prüfen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die Gemeinde Jesendorf plant, in einem Zeitraum von einem Jahr nach Realisierung des Vorhabens zu prüfen, ob die notwendigerweise mit mehr oder weniger deutlichen Unsicherheiten verbundenen Untersuchungen im Nachhinein zutreffen bzw. erhebliche unvorhersehbare Umweltauswirkungen aufgetreten sind. Die Prüfung erfolgt durch Abfrage der entsprechenden Fachbehörden.

Mit dem Monitoring-Konzept in Verbindung stehende Aufwendungen sind durch den potentiellen Investor zu tragen.

3.3 Erforderliche Sondergutachten

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts zum Bebauungsplan Nr. 7 Gemeinde Jesendorf „Biogasanlage Neperstorf" wurden vorhabenbezogen folgende Sondergutachten berücksichtigt:

- **Immissionsschutz-Gutachten (Schalltechnische Untersuchung zur Änderung und Erweiterung einer Biogasanlage in Neperstorf)**, uppencamp und partner (Sachverständige für Immissionsschutz), April 2013
- **Emissions- und Immissionsprognose Geruch im Rahmen des B-Plans Nr. 7 für die Erweiterung der Biogasanlage am Standort Neperstorf**, Ingenieurbüro Berger & Colosser GmbH & Co. KG., April 2013
- **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**, Baukonzept Neubrandenburg GmbH, Februar 2013

4. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jesendorf hat in öffentlicher Sitzung am 23.08.2012 die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Ziel der 1. Änderung des Flächennutzungsplans ist es, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes (§ 11 Abs. 2 BauNVO) „Energiegewinnung aus Biomasse" den Betrieb einer Biogasanlage unter Einschluss angemessener Erweiterungsabsichten planungsrechtlich zu ermöglichen.

Das Plangebiet befindet sich südwestlich der Ortslage Neperstorf und grenzt an das Betriebsgelände einer Tierhaltungsanlage.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.

Die Prüfung der Wirkung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans auf die Schutzgüter im Geltungsbereich ergab, dass diese nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter kann nicht festgestellt werden.

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Jesendorf

über die Festsetzung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Jesendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jesendorf hat mit Beschluss vom 29. August 2013 der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom Februar 2013 beschlossen. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im nachstehenden Kartenausschnitt (Anlage I) dargestellt.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jesendorf wurde mit Eintritt der Genehmigungsfiktion (Genehmigung durch Fristablauf gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB) durch den Landkreis Nordwestmecklenburg als höhere Verwaltungsbehörde (Aktenzeichen: 13058051-F-1.Ä.-2014) in der am Tag der Genehmigung geltenden Fassung am 10.02.2014 genehmigt.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jesendorf tritt mit Ablauf des Erscheinungstages dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Jesendorf in Kraft.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jesendorf wird mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Dienststunden

im Bauamt des Amtes Neukloster-Warin, Hauptstraße 27 in 23992 Neukloster während folgender Zeiten:

Montag	7.30 bis 12.00 Uhr	12.30 bis 14.30 Uhr
Dienstag	7.30 bis 12.00 Uhr	12.30 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	7.30 bis 12.00 Uhr	12.30 bis 14.30 Uhr
Donnerstag	7.30 bis 12.00 Uhr	12.30 bis 16.00 Uhr
Freitag	7.30 bis 12.00 Uhr	

zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch bereit gehalten.

Auf Verlangen wird über den Inhalt der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Auskunft erteilt. Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzngsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Jesendorf unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Jesendorf, den 18.03.2014 Bürgermeister Siegel

Verfahrensvermerke:

Ausgehängt am: 19.03.2014 Bürgermeister Siegel

Abzunehmen am: 03.04.2014 Bürgermeister Siegel

Abgenommen am: 14.04.14 Bürgermeister Siegel

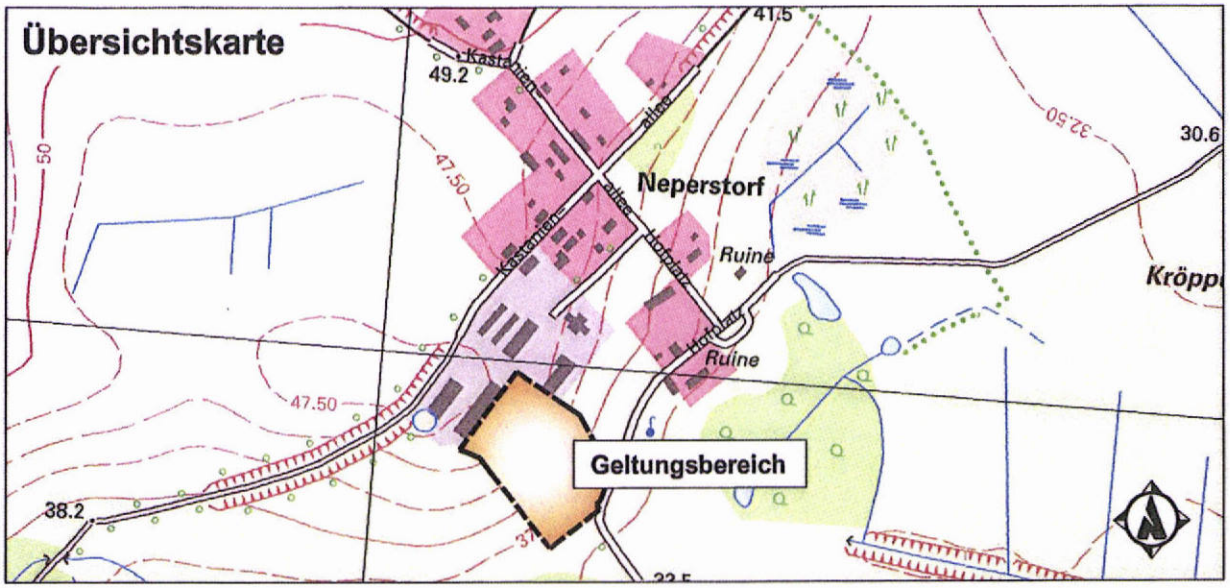

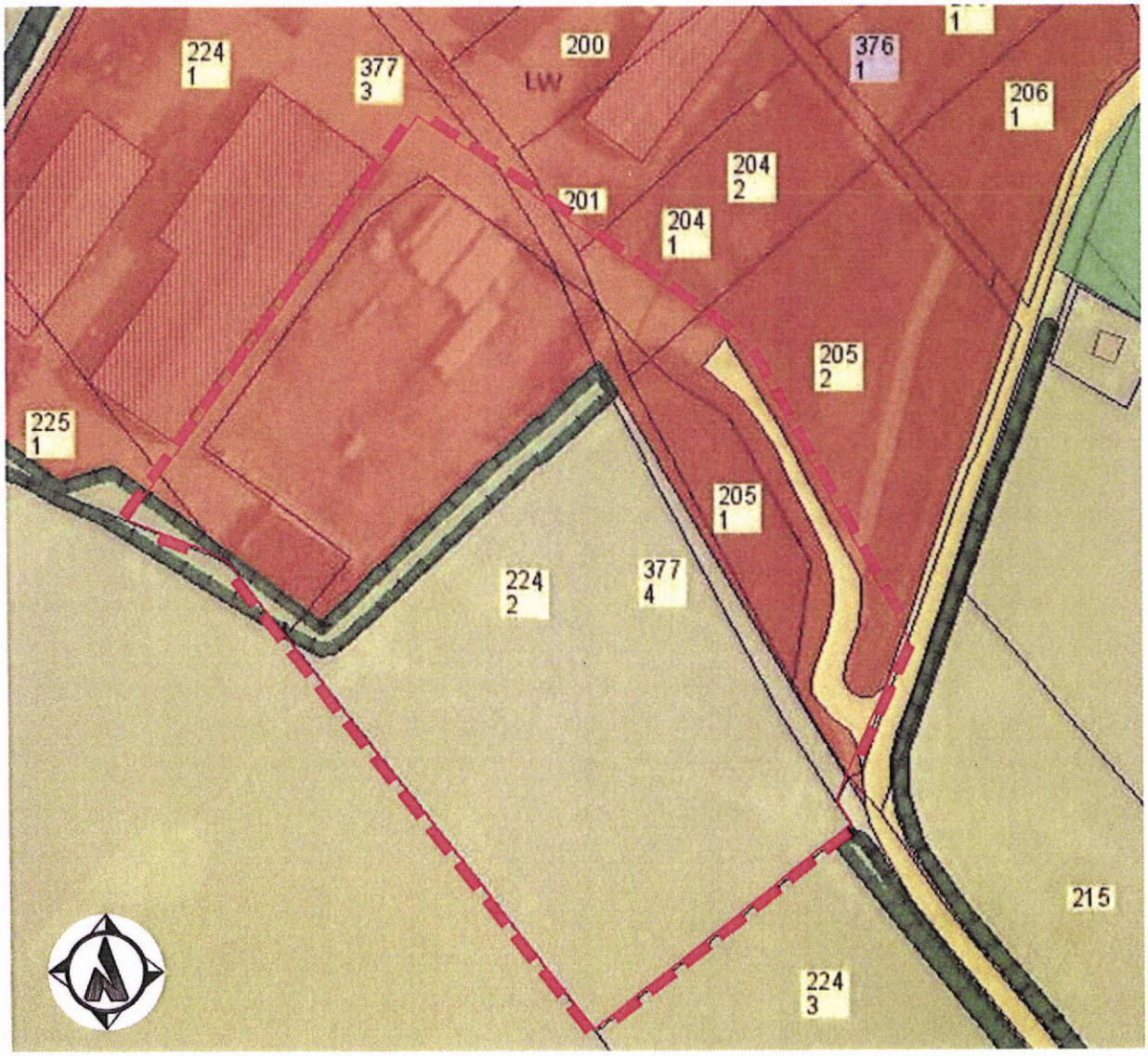

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Jesentorf

Ausgrenzung